

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich

VO-36-BO-21-407-1

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz - Korrektur Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	<i>Datum</i> 27.05.2022 Verfasser:
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Dieser Beschluss wurde bereits am 22.09.2021 (Nr. VO-36-BO-21-407) gefasst. Jedoch wurde beim Beschlussvorschlag unter Nr. 1 versehentlich die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz aufgeführt. Richtigerweise handelt es sich aber um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Dies soll mit dieser Beschlussvorlage korrigiert werden.

Durch die PPA-Projektplanungsagentur GmbH wurde mit Datum vom 22.02.2021 der Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans bei der Gemeinde Sponholz eingereicht (*Anlage 1*). Zeitgleich ist in diesem Zusammenhang der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

In der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung vom 09.06.2021 hat die Gemeindevertretung in einem Grundsatzbeschluss (VO-36-BO-21-381) bereits festgelegt, dass auch dieses Vorhaben mittels Aufstellungsbeschluss offiziell eingeleitet werden soll.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt für den in der *Anlage 2* dargestellten Geltungsbereich (ca. 4 ha), umfassend das nachfolgende Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Warlin	7	50

die Aufstellung der **2.** Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 "Solarpark Warlin I".

2. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
5. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, die PPA-Projektplanungsagentur GmbH aus Waren, zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 - Antrag (nichtöffentlich)
2	Anlage 2 - Lageplan (öffentlich)